



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung



M 1 : 1000

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Zweckbestimmung:
 - Elektrizität
 - Erneuerbare Energien

ÖBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO

VERKEHRSLÄCHEN

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

GRÜNFLÄCHEN

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 1a BauGB

- Umgrenzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Ausgleichsfläche A1
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und b) und Abs. 6 BauGB)
- Anpflanzung von Bäumen
- Anpflanzung von Sträuchern
- Erhaltung von Bäumen
- Erhaltung von Sträuchern

SONSTIGE PFLANZZEICHEN

- Maßangabe in Meter
- Gebäudeabbrüche
- Grenze des Geltungsbereiches
- Artenschutz, Maßnahmen zum Ausgleich für den Verlust von Habitatstrukturen
- Herstellung artenreicher Magerrasen/-rasen
- Herstellung Habitatstrukturen Zaunedeckse, vgl. Maßnahme A1(2)
- Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Habitatstrukturen für die Zaunedecksen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Zulässig sind:

- Errichtung und der Betrieb von aufgeständerten Photovoltaik-Modulen zum Zweck der Stromgewinnung aus Sonnenenergie einschließlich der für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen (Trafos- und Wechselrichtergebäude).
- Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff.

Höhe der baulichen Anlagen:

Photovoltaikmodule

Die maximal zulässige Höhe der Modulfläche inklusive Module, gemessen zwischen der natürlichen Geländeoberkante und der Oberkante der schräggestellten Photovoltaikmodule beträgt 3,50 m, Neigungswinkel 20° bis 30°.

Eine Beeinträchtigung durch Blendwirkungen, insbesondere zur Oberbürger Straße, ist auszuschließen.

Technikgebäude

Die Wandhöhe des Technikgebäudes darf max. 3,50 m betragen, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachtraufe.

GRÜNFLÄCHEN

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Private Grünflächen

Auf den nicht mit Sträuchern beplanten privaten Grünflächen im Norden und im Südosten ist ein 5 m breiter Streifen als artenreicher Magerrasen/-wiese anzulegen und zu unterhalten.

Die Ansaat erfolgt mit autochthonem Saatgut aus dem Herkunftsgebiet „9 - Oberreingraben mit Saarpfläzer Bergland“. Verwendet werden soll eine Saatgutmischung für Magerrasen mit 70% Gräsern und 30% Kräutern. Die Pflege soll durch extensive Schafbeweidung oder Mahd erfolgen.

Die Mahd erfolgt abschnittsweise 1- bis 2-mal pro Jahr. Nach der Mahd soll das Schnittgut einige Tage auf der Fläche liegen bleiben, damit sich die Pflanzen versamen können. Danach ist das Schnittgut zu entfernen.

Die Verwendung von Düngemittel und Pflanzenschutzmitteln ist nicht gestattet.

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB

Pflanzgebiet Bäume

Die im Plan dargestellten Bäume sind zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Standorte sind nicht bindend.

Verbindlich ist jedoch die Anzahl der dargestellten Bäume. Die Arten und ihre Pflanzqualitäten richten sich nach Tabelle 1. Es sind mindestens 3 verschiedene Baumarten aus den Pflanzbeispielen der Tabelle 1 zu verwenden.

Es sollen gebietseigene Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 4.2 "Oberreingraben" verwendet werden.

Pflanzgebiet Sträucher

Entlang der Grundstücksgrenzen ist zur Eingrünung und zur Einbindung in die Umgebung eine 5 m breite, dichte Gehölzpflanzung aus standortgerechten, heimischen Sträuchern mit Arten der Tabelle 2 anzupflanzen. Es sind mindestens 5 verschiedene Straucharten aus den Pflanzbeispielen der Tabelle 2 zu verwenden.

Sträucher sollen gruppenweise zusammengesetzt werden. Pflanzdichte 1 St./1,5 m².

Das Pflanzraster hat einen Reihenabstand von 1,5 m und einen Pflanzenabstand von 1,0 m.

Die aufgeführten Pflanzqualitäten sind Mindestangaben.

Es sollen gebietseigene Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 4.2 "Oberreingraben" verwendet werden.

Ausfallende Gehölze sind zu ersetzen. Nach jeweils 10 – 15 Jahren ist die Hecke abschnittsweise (max. 50 m am Stück) auf Stock zu setzen bzw. stark zurückzuschneiden. Dabei sollen einige Überhälter erhalten bleiben. Schnittgut entfernen. Der Gehölzschnitt erfolgt zwischen 1. Oktober und 28. Februar.

Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Die in der Planzeichnung markierten Bäume und dargestellten Sträucher sind zu erhalten, im Wuchs zu fördern und zu pflegen. Ausfälle sind ggf. durch entsprechende Nachpflanzungen innerhalb eines Jahres zu ersetzen.

FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 1a BauGB

Ausgleichsfläche

Interne Ausgleichsfläche A1, Ausgleichsmaßnahme A1(2)

Im Süden des Grundstückes Fl.Nr. 3021 ist eine e.14.00 m² große Fläche als Ausgleichsfläche herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

Ziel ist die Herstellung einer artenreichen Magerrasen durch Mahdgutübertragung mit Mahdgut von geeigneten Flächen sowie Aushangung.

Zusätzlich sind als Ausgleich für den Verlust von Habitatstrukturen für die Zaunedeckse Habitat-Aufwertungsmaßnahmen in Form von mind. 3 Totholz- und Naturstein-Schüttungen als Überwinterungs- und Sonnenplätze mit sonnenexponierten Sandflächen als Elablagesubstrat in besonderer Lage zu errichten (Ausgleichsmaßnahme A1(2)). Diese Maßnahme ist aus artenschutzrechtlichen Gründen vor Beginn der Baumaßnahme durchzuführen.

In den Randbereichen im Westen sind kleinere Gehölzstreifen als Versteckplätze für Amphibien, als Pufferstreifen zur Umgebung und zur Eingrünung der Fläche anzupflanzen.

Die Magerrasen ist ohne Anwendung von Düngemittel und Pflanzenschutzmitteln extensiv zu pflegen, entweder durch reißelneutrale Mahd zwischen Ende November und Anfang Februar mit Abtransport des Mahdguts, Mahdhöhe nicht unter 15 cm, keine ansäuernden oder rotierenden Mähgeräte oder mit extensiver Schaf- oder Ziegen-Beweidung. Die Schafbeweidung darf nur temporär, z.B. durch Hütetrieb ohne nächtliche Standweide erfolgen. Ein Auflösen der Flächen ist nicht zulässig.

Sollte das Ausgleichsziel Magerrasen durch eine Schafbeweidung nicht erreicht werden, wird die Bewirtschaftung auf Mahd mit Abtransport des Mahdguts umgestellt.

Die 5 m breiten Gehölzstreifen sind aus standortgerechten, heimischen Sträuchern entsprechend der Pflanzdichte anzupflanzen. Es sind mindestens 5 verschiedene Straucharten aus den Pflanzbeispielen der Tabelle 2 zu verwenden. Die Sträucher sollen gruppenweise zusammengesetzt werden. Pflanzdichte 1 St./1,5 m². Das Pflanzraster hat einen Reihenabstand von 1,5 m und einen Pflanzenabstand von 1,0 m.

Die aufgeführten Pflanzqualitäten sind Mindestangaben.

Es sind gebietseigene Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 4.2 "Oberreingraben" zu verwenden.

Ausfallende Gehölze sind zu ersetzen. Nach jeweils 10 – 15 Jahren ist die Hecke abschnittsweise (max. 50 m am Stück) auf Stock zu setzen bzw. stark zurückzuschneiden. Dabei sollen einige Überhälter erhalten bleiben. Schnittgut entfernen. Der Gehölzschnitt erfolgt zwischen 1. Oktober und 28. Februar.

Zur landschaftlichen Gestaltung sind 3 hochstämmige, gebietseigene Laubbäume mit Arten der Tabelle 1 anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Es sind 3 verschiedene Baumarten aus den Pflanzbeispielen der Tabelle 1 zu verwenden.

Artenschutz

Ausgleichsmaßnahme A2(Z) Zaunedecksen

Als Ausgleich für den Verlust von Habitatstrukturen für die Zaunedeckse ist eine artenreiche Extensivwiese bzw. -weide im Bereich der PV-Module anzulegen.

Zur Anlage der artenreichen Extensivwiese erfolgt die Ansaat mit autochthonem Saatgut aus dem Herkunftsgebiet „9 - Oberreingraben mit Saarpfläzer Bergland“. Verwendet werden soll eine Saatgutmischung für Magerrasen mit 70% Gräsern und 30% Kräutern.

Die Pflege soll durch extensive Schafbeweidung oder Mahd erfolgen.

Die Mahd erfolgt abschnittsweise 1- bis 2-mal pro Jahr. Nach der Mahd soll das Schnittgut einige Tage auf der Fläche liegen bleiben, damit sich die Pflanzen versamen können. Danach ist das Schnittgut zu entfernen. Die Verwendung von Düngemittel und Pflanzenschutzmitteln ist nicht gestattet.

Niederschlagswasser

Das im Bereich des Technikgebäudes und der Solarmodule anfallende Regenwasser ist über die angrenzenden Flächen zu versickern.

Pflanzbeispiele

Tabelle 1: Bäume	Wissenschaftlicher Name	Qualität
Deutscher Name		
Feldahorn	Acer campestre	H 3xv STU16-18
Spitzahorn	Acer platanoides	H 3xv STU16-18
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	H 3xv STU16-18
Weißbuche	Betula pendula	H 3xv STU16-18
Hainbuche	Carpinus betulus	H 3xv STU16-18
Rotbuche	Fagus sylvatica	H 3xv STU16-18
Vogelkirsche	Prunus avium	H 3xv STU16-18
Traubeneiche	Quercus petraea	H 3xv STU16-18
Stieleiche	Quercus robur	H 3xv STU16-18
Eberesche	Sorbus aucuparia	H 3xv STU16-18
Winterlinde	Tilia cordata	H 3xv STU16-18

Tabelle 2: Sträucher	Wissenschaftlicher Name	Qualität
Deutscher Name		
Roter Hartriegel	Cornus sanguineum	Str 2xv Co h 70-100
Hassel	Corylus avellana	Str 2xv Co h 70-100
Weißdorn	Crataegus monogyna	Str 2xv Co h 70-100
Pflaferhirschen	Euconymus europaeus	Str 2xv Co h 70-100
Faulbaum	Frangula alnus	Str 2xv Co h 70-100
Liguster	Ligustrum vulgare	Str 2xv Co h 70-100
Schlehe	Prunus spinosa	Str 2xv Co h 70-100
Hundsrose	Rosa canina	Str 2xv Co h 70-100
Holunder	Sambucus nigra	Str 2xv Co h 70-100
Schneeball	Viburnum opulus	Str 2xv Co h 70-100

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayVO

EINFRIEDUNGEN - SICHERHEITSAUßEN

Als Einfriedung der Photovoltaikanlage sind sockelhohle, offene Draht- oder Stabgitterzäune bis 2,00 m Höhe zulässig. Die Durchlässigkeit für Kleinsäuger ist durch einen Bodenabstand von 20-30 cm oder durch den Einbau von Durchlässen (30 x30 cm) im Abstand von max. 50 m zu gewährleisten.

III. Nachrichtliche Übernahmen

Nach § 9 Abs. 6 BauGB

KREISSTRASSE AB 16a

AB 16a Anbauverbotszone nach Art. 23 Bayer. Straßen- und Wegesetz (BayStWG) Art. 23 Abs. 1 Nr. 2 in einer Entfernung bis zu 15,00 m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.

WASSERSCHUTZGEBIET

Das geplante Grundstück Flur-Nr. 3021, Gemarkung Leidor liegt vollständig innerhalb der Schutzzone IIIa (weitere Schutzzone) des mit Verordnung des Landratsamtes Aschaffenburg vom 25.06.1997 festgesetzten Wasserschutzgebietes in der Stadt Aschaffenburg, der Gemeinde Niedernberg, Landkreis Miltenberg, und dem Markt Großostheim, Landkreis Aschaffenburg, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Aschaffenburg (zuletzt geändert durch die zweite Änderungsverordnung vom 27.07.2003/08.12.2003)

Gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kann von den Verboten des § 3 WSG - VO eine Ausnahmegenehmigung von der Stadt Aschaffenburg als Untere Wasserbehörde zugelassen werden, wenn das Vorhaben die gesetzlichen Anforderungen hierfür erfüllt. Diese liegen vor, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Mit Datum vom 02.05.2023 wurde die Ausnahmegenehmigung von der Trinkwasserschutzgebietsverordnung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan erteilt.

Landschaftsschutzgebiet: "Schutz eines Landschaftsraumes in der Gemarkung Großostheim, Landkreis Aschaffenburg - ehemalige Kiesgrube Hölling"

Biotope-Nr. 6020-20.01: Gebüsch, Magerrasen und Altgrasbestand in der Höllinger Kiesgrube nordöstlich Großostheim

RICHTFUNKTRASSEN

Durch das Plangebiet führen drei Richtfunkverbindungen (407553614, 40755630, 407559831) der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG.

Die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 88 m und 118 m über Grund. Einzuhalten ist ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m

----- Gemarkungsgrenze Stadt Aschaffenburg - Markt Großostheim

IV. Hinweise

BAUUNZUNGSVERORDNUNG

Für den Bebauungsplan ist die Bauunzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Baualandmobilisierungsgesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) maßgebend.

BODENFUNDE-DENKMALSCHUTZ

Nach Art. 8 Abs. 1 und 2 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) sind auftretende Funde von Bodendenkmalen unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort unverändert zu belassen.

BAUMBEPFLANZUNG IN DER NAHE VON TELEKOMMUNIKATIONS- UND VERSORGNUNGSLEITUNGEN

Bei der Durchführung von Pflanzungen sind die Sicherheitsvorschriften des Merkblatts „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsleitungen“ sowie der spezifischen Versorgungsträger zu beachten. Bei Pflanzungen ist das Nachbarschaftsrecht, insbesondere die Grenzabstände nach § 47 Ausführungs-gesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu beachten.

NATURSCHUTZFACHLICHE ANGABEN

Die naturgeschützlichen Angaben zu den Artenschutzrechtlichen Beurteilungen (ASB) der geplanten Erichung einer Photovoltaikanlage des Dipl.-Biol. Marcus Stübgen vom 10.12.2020 und 02.03.2021 sind zu beachten.

VORRANGGEBIET BODENSCHÄTZE - SD/KS2

Beim Abbau von Sand und Kies in dem etwa 40 m nördlich gelegenen Vorranggebiet SD/KS2 "westlich Schönbusch" ist regelmäßig mit erheblichen Staubeentwicklungen zu rechnen, die sich negativ auf den Ertrag einer FF-VVA einwirken können. Dies ist seitens des Vorhabenträgers der Photovoltaikanlage zu dulden.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgrund § 2 Abs. 1 Satz 1, § 9 und § 10 des - Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1, 2 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6), Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6), Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10.02.2023 (GVBl. S. 22) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2023-1-I) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 874) hat der Stadtrat der Stadt Aschaffenburg diesen Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Achaffenburg, 19.09.2023
STADT Aschaffenburg

gez. Herzog
Jürgen Herzog
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 23.11.2020 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat durch Aushang des Bebauungsplan-Vorentwurfes vom 21.10.2020 in der Zeit vom 19.07.2021 bis 20.08.2021 stattgefunden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 15.07.2021 auf Grundlage des Bebauungsplan-Vorentwurfes vom 21.10.2020 gem. § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt. Sie erhielten Gelegenheit zur Äußerung bis zum 10.09.2021.

Der Bebauungsplanentwurf vom 19.09.2022 wurde mit Begründungsentwurf vom 19.09.2022 und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 12.12.2022 bis einschließlich 20.01.2023 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde am 02.12.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grundlage des Bebauungsplanentwurfes vom 19.09.2022 mit Begründungsentwurf vom 19.09.2022 eingeholt. Sie erhielten Gelegenheit zur Abgabe der Stellungnahme innerhalb eines Monats, d. h. bis zum 20.01.2023 bzw. 13.02.2023.

Der Stadtrat der Stadt Aschaffenburg hat in der Sitzung am 03.07.2023 den Bebauungsplan vom 05.06.2023 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu vom 05.06.2023 gebilligt.

Achaffenburg, 19.09.2023
STADT Aschaffenburg

gez. Herzog
Jürgen Herzog
Oberbürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am 22.09.2023 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom 18.09.2023 nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Aschaffenburg, Dalbergstr. 15, Stadtplatzamt, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB sowie auf § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Achaffenburg, 22.09.2023
STADT Aschaffenburg

gez. Herzog
Jürgen Herzog
Oberbürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am 22.09.2023 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom 18.09.2023 nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Aschaffenburg, Dalbergstr. 15, Stadtplatzamt, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB sowie auf § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Achaffenburg, 22.09.2023
STADT Aschaffenburg

gez. Herzog
Jürgen Herzog
Oberbürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am 22.09.2023 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom 18.09.2023 nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Aschaffenburg, Dalbergstr. 15, Stadtplatzamt, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB sowie auf § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Achaffenburg, 22.09.2023
STADT Aschaffenburg

gez. Herzog
Jürgen Herzog
Oberbürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am 22.09.2023 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom 18.09.2023 nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Aschaffenburg, Dalbergstr. 15, Stadtplatzamt, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB sowie auf § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Achaffenburg, 22.09.2023
STADT Aschaffenburg

gez. Herzog
Jürgen Herzog
Oberbürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am 22.09.2023 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom 18.09.2023 nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Aschaffenburg, Dalbergstr. 15, Stadtplatzamt, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB sowie auf § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.